



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 6 - LANDESPOLIZEIDIREKTION

Landespolizeidirektion Karlsruhe - 76131 Karlsruhe

I.

Herrn  
Götz Jansen  
Kettengasse 13  
69117 Heidelberg

Karlsruhe 22.07.2010  
Name Harald Seib  
Durchwahl 0721 666 4351  
Aktenzeichen 62-1117.5-1/2-10  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihre Fachaufsichtsbeschwerde vom 18.03.2010

Sehr geehrter Herr Jansen,

zunächst bitten wir um Nachsicht, dass wir erst heute auf Ihre Fachaufsichtsbeschwerde zurückkommen.

Ausweislich der Ausführungen gehen wir davon aus, dass sich Ihre Beschwerde gegen die Praxis der Stadt Heidelberg hinsichtlich der Genehmigung von Sperrzeiten für diverse Clubs und Diskotheken in der Altstadt nach § 12 Gaststättenverordnung richtet. Daher wurde die Überprüfung Ihrer Vorwürfe gegen die Stadt Heidelberg im Wesentlichen auch unter diesem Gesichtspunkt vorgenommen.

Nachdem uns die von der Stadt Heidelberg angeforderte Stellungnahme vorliegt, können wir Ihnen antworten.

In Ihrer Beschwerde heben Sie im Wesentlichen darauf ab, dass in der Heidelberger Altstadt die vorgegebenen Richtwerte für nächtliche Lärmbelästigungen regelmäßig und anhaltend deutlich überschritten werden. Auch könne nirgendwo in der Heidelberger Altstadt, wo Messungen durchgeführt wurden, die in der TA Lärm angegebene „achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft“ festgestellt werden.

Daraus resultierend, erheben Sie die Forderung, dass die Messungen als genehmigungsrelevante Beschwerden gewertet und somit in den Entscheidungsprozess der

begehrten Sperrzeitverkürzungen von der Stadt Heidelberg hätte berücksichtigt werden müssen.

Dies habe die Stadt Heidelberg offensichtlich, wie Sie insbesondere aus einer Auskunft von Herrn Bürgermeister Wolfgang Erichson zu entnehmen glauben, nicht getan. Danach habe die Stadtverwaltung Clubs und Diskotheken eine Sperrzeitverkürzung genehmigt, weil es zu den betroffenen Clubs aus der Saison 2009 nur sehr wenige Beschwerden gegeben habe.

In Ihrer Stellungnahme stellt die Stadt Heidelberg nochmals klar, dass hinsichtlich einer Sperrzeitverkürzung nach § 12 Gaststättenverordnung keine schädlichen Umwelteinwirkungen von dem Diskothekenbetrieb ausgehen dürfen, die die Anwohner und die Öffentlichkeit beeinträchtigen. Da bei den von Ihnen genannten Diskotheken („Tangente“, „Cave“ und „Club 1900“) weder Beschwerden von Anwohnern eingegangen, noch Vorkommnisse vom Kommunalen Ordnungsdienst festgestellt worden sind, lagen alle erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen vor, um die beantragte Sperrzeitverkürzung gewähren zu können.

Hinsichtlich der von Ihnen angeführten Technischen Anleitung (TA) Lärm wird mitgeteilt:

Die TA Lärm ist sie auch relevant für Diskotheken, Bühnen mit lauter Live-Musik und wenn Sperrzeitverkürzungen gewünscht werden (Nachtruhe) sowie bei der Außen-gastronomie. Auch der Lärm an- und abfahrender Gäste sowie Fahrzeuge wird hierbei dem Objekt zugerechnet (Krakeelen, Türeenschlagen usw.).

Jedoch bedarf es, um sich auf die diesbezüglichen Vorgaben der TA Lärm stützen zu können, einer Kausalität zwischen dem Überschreiten eines in der TA Lärm festgelegten Lärmimmissionsgrenzwerte und dem Objekt bzw. Betrieb.

Doch gerade hiervon kann vorliegenden nicht ausgegangen werden. Die als Beleg angeführten Messungen bzw. Überschreitungen der Lärmimmissionsgrenzwerten können nicht den einzelnen Objekten, d.h. den Diskotheken „Tangente“, „Cave“ oder „Club 1900“ zugerechnet werden. Insoweit vermögen die von Ihnen festgestellten Lärmimmissionswerte konkrete, individuelle Beanstandungen oder Beschwerden durch Anwohner, die unstrittig ihre Ursache im Betrieb der jeweiligen Diskothek haben, nicht zu ersetzen.

Das Verhalten der Stadt Heidelberg im Zusammenhang mit der Genehmigung der Sperrzeitverkürzung für die von Ihnen angeführten Diskotheken ist im Ergebnis somit nicht zu beanstanden.

Ihre Fachaufsichtsbeschwerde ist nicht gerechtfertigt, auch wenn die Lärmsituation für Sie sicherlich unangenehm ist..

Mit freundlichen Grüßen



Harald Seib